



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 3 Mark, Begeben-Abonnent 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf., Anfertigungsgebühr für den Raum einer sechsteiligen Zeitungs-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 268. Mittag-Ausgabe.

Sechshundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Sonnabend, den 12. Juni 1875.

Deutschland.

U. C. Landtags-Verhandlungen.

78. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 11. Juni.)

11 Uhr. Am Ministertisch Achenbach, Friedenthal und zahlreiche Commissarien.

Ohne Discussion werden in dritter Verathung zunächst folgende Gesetze Entwürfe genehmigt: betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für eine Prioritätsanleihe der Märker-Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 M. und betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadt Spanbau, so wie der Gemeinden Dohlwege nebst Bredeberg, Jischerhof und Daburg mit der Stadtgemeinde Hensburg.

In der zweiten Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ermächtigung der Staatsregierung zur Befreiung der Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht bemerkt der Referent Ziedemann: Die Vorlage ist ein einfaches Ausführungsgesetz auf Grund der Beschlüsse des Hauses. Die Regierung hat für den Präsidenten und die eingestellten Räte die notwendigen Gehälter sowie die anderweitigen persönlichen und sächlichen Ausgaben ausgesetzt und verlangt deren Bewilligung. Die Commission hat durch Umstellung der beiden letzten Sätze eine kleine redactionelle Abänderung beschlossen und beantragt den Entwurf in folgender Fassung anzunehmen:

Einzig Artikel. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die in der anliegenden Uebersicht nach Jahresbeträgen verzeichneten Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht vom 1. October 1875 ab zu leisten. Die Mittel zur Deckung der gedachten Ausgaben sind für das Jahr 1875 aus den Ueberschüssen des Haushalts des Jahres 1874 zu entnehmen. Für die Folge werden die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen.

Das Haus tritt diesem Antrage bei. Es folgt der mündliche Bericht der Budgetcommission über die Petitionen der Kreise Biedenhof, Franzenberg und Wittenstein wegen Errichtung eines Bahnhofs und einer Güterstation zu Golbe an der Main-Weserbahn.

Berichterstatter Dr. Seelig empfiehlt den Antrag der Commission: In Ermüdung, daß der Herr Handelsminister eine nochmalige Prüfung der Frage bereits angeordnet hat, ob es nicht rathlich sei, den berechtigten Wünschen der Interessenten durch Ausbildung der nur für den Personenverkehr eingerichteten Haltestelle Golbe zu einer Güterstation zu entsprechen — zur Tagesordnung überzugeben.

Der Antrag wird ohne Discussion angenommen. Eine eingehende und erregte Debatte veranlaßt dagegen die Petition des Buchhändlers Stein in Werl betreffend die ungeschickliche Vornahme einer Hausjuchung.

Die Justiz-Commission beantragt die Petition der Staatsregierung zu überweisen, mit der Erklärung, daß die am 20. Juni 1874 zu Folge schriftlichen Auftrages des Bürgermeisters Fiedermann zu Werl durch den Gendarm Schulz und den Polizeidiener Knürer in der Wohnung des Buchhändlers A. Stein in Werl angeordnete Hausjuchung unter Verletzung des Artikels 6 der Verfassungsurkunde und des Artikels 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommen ist und demnach die königliche Staatsregierung aufzuheben, dem Bürgermeister Fiedermann zu Werl dieserhalb eine Rüge zu erteilen.

Referent Welter: Auf Requisition der Staatsanwaltschaft zu Soest an den Bürgermeister Fiedermann zu Werl zur Befehlsgabe der Nr. 49 des in Werl bei dem Buchhändler Stein erscheinenden „Central-Volksblattes“ wegen eines der „Germania“ entnommenen Artikels beorderte der Bürgermeister durch schriftlichen Auftrag den Gendarm und den Polizeidiener des Ortes, nach der betreffenden Nummer des Blattes in der Wohnung des Stein Hausjuchung zu halten. Gegen die von diesen beiden Beamten thatsächlich vollführte Hausjuchung legte der Buchhändler Stein beim Landrath, Oberpräsidenten und Minister des Innern Beschwerde ein, da sie gegen Art. 6 der Verfassung und das Gesetz vom 11. März 1850 verstöße, welches ausdrücklich vorsehe, daß eine Hausjuchung durch den Richter oder den Inhaber der polizeilichen Gewalt, in diesem Falle also durch den Bürgermeister in Person zu vollziehen sei, ein schriftlicher Auftrag durch den letzteren dazu keineswegs genüge.

Nach Abweisung seiner Beschwerde durch die genannten Instanzen wendet sich nun der p. Stein an das Haus und bittet die in solcher Weise vollzogene Hausjuchung für ungeschicklich zu erklären. In der Justizcommission konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß hier wirklich eine Hausjuchung vorliegt. Eine solche findet überall dann statt, wenn zu irgend welchem Zwecke, sei dieser auch die Ausführung der Befehlsgabe eines Blattes, die Wohnung durchsucht wird. Nach Art. 6 der Verfassung ist aber die Wohnung unverletzlich und das Eindringen in dieselbe von Seiten der Behörde nur gestattet in den Formen, welche die §§ 7 und folgende des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 11. Februar 1857 vorsehen. Diese Formen sind in vorliegendem Falle dadurch entschieden verletzt worden, daß der Gendarm und Polizeidiener allein ohne Anwesenheit eines Richters oder des Inhabers der richterlichen Polizeigewalt die Hausjuchung vollführten. Der Bürgermeister Fiedermann mußte wissen, daß ein bloßer schriftlicher Auftrag zu diesem Zwecke unzulässig und gesetzwidrig sei. Die Commission konnte daher nur zu dem Beschlusse kommen, den Ihnen ihr Antrag fundgibt, und ich bitte das Haus denselben anzunehmen.

Regierungs-Commissar v. Brauchitsch: Die Regierung bestreitet nicht, daß bei Ausführung einer Hausjuchung der Richter oder der Gemeindevorsteher selbst mitwirken muß, sie ist aber der Ansicht, daß im vorliegenden Falle eine Hausjuchung gar nicht stattgefunden hat, sondern allein eine Befehlsgabe. Zwischen Hausjuchung und Befehlsgabe ist ein wesentlicher Unterschied, den bereits Art. 6 der Verfassung macht und der speciell in dem Erkenntniß des Obertribunals vom 19. Mai 1853 dahin präcirt wird, daß, während zur Hausjuchung das Eindringen in die Wohnungsräumlichkeiten gehört, eine Befehlsgabe nur an solchen Verhältnissen vorgenommen werden darf, aus deren Natur selbst sich von vorne herein erkennen läßt, daß das gezielte Object sich daselbst befindet. Als solche Verhältnisse werden bezeichnet der Lagerraum eines Verlegers, der Geschäftsboden, die Druckerei. Die amtlichen Actenstücke über den hier vorliegenden Fall lagen zur Zeit der Commissionsberatung noch nicht vor. Sie sind inzwischen eingegangen und es geht aus ihnen unzweifelhaft hervor, daß nur der Laden, die Druckerei und das Comptoir des r. Stein durchsucht worden sind, daß auch ebenso in der Requisition des Staatsanwaltes als in dem schriftlichen Auftrag des Bürgermeisters an den Gendarm und den Polizeidiener nur von einer Befehlsgabe und nicht von einer Hausjuchung die Rede ist. Es war daher das Verhalten des Bürgermeisters Fiedermann in dieser Sache durchaus correct und den Gesetzbefehlen entsprechend, und ich kann das Haus nur bitten, den Antrag der Commission, der in keiner Weise gerechtfertigt ist, abzulehnen.

Abg. v. Kleinsorgen findet in dem vorliegenden Falle ein Beispiel, wie die Majestät des Gesetzes von den Behörden selbst, Landrath, Regierung, Oberpräsident und Minister des Innern mißachtet wird, wenn es sich um ein ultramontanes Object handelt. (Heiterkeit.) Befehlsgabe und Hausjuchung kommen auf dasselbe hinaus. Der Commissionsantrag geht durchaus nicht weit genug.

Abg. Windthorst (Vielefeld): Wohl kein Mitglied des Hauses, selbst nicht der ultramontane Partei außer dem Vorredner, wird behaupten, daß die Befehlsgabe gegenüber Ultramontanen anders gehandhabt werden. (Widerpruch in Centrum.) Gerade weil Sie sich in der Minorität und in einem beständigen Kampfe mit uns befinden, achten wir, die Majorität, in peinlicher Weise auf die gewissenhafte Handhabung der Befehlsgabe gegenüber. Diese Gewissenhaftigkeit darf uns aber nicht zu Ungerechtigkeiten führen gegen die, die entweder die Befehlsgabe richtig gehandelt haben. Wir können ein Votum nur abgeben, wenn es völlig klar gestellt wird, ob hier eine Hausjuchung oder eine Befehlsgabe vorliegt. Deshalb beantrage ich, die Petition zur nä-

ren Erörterung nach Maßgabe der heut abgegebenen Erklärungen an die Justizcommission zurückzugeben.

Die Abg. Lauenstein und Wachler beantragen dagegen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Regierungs-Commissar v. Brauchitsch protestirt auf das Entschiedenste gegen die Behauptung des Abg. v. Kleinsorgen, daß die Befehlsgabe gegenüber den Ultramontanen nicht geachtet werden, und meint, daß es mit diesem Vorwurfe schlecht bestellt sei, wenn er auf den in Rede stehenden Vorgang begründet werde. Befehlsgabe und Hausjuchung sind nicht synonym; könne in seinem Staatsrecht sagt ausdrücklich, daß eine Befehlsgabe vornehmen könne bei einer Hausjuchung oder Verhaftung und auch außerhalb derselben.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich bin sehr erstaunt, daß bei dieser Sache ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt worden ist, wo es gilt, einen Bürger gegen ein unberechtigtes Eindringen in sein Haus zu schützen. Ich muß annehmen, daß wenn es sich um Anwendung der Befehlsgabe gegen Katholiken handelt, man weniger empfindlich ist, denn es liegen noch recht viele andere Beweise vor, in Bezug auf das Preßgesetz, das Vereinsgesetz, die Behandlung der Gefangenen, die Befähigung der Beamten, deren Verletzung u. s. w. Man ist hier in das Haus gekommen, hat nach dem betreffenden Stüd gesucht und es fahrsen wollen, das ist eine Hausjuchung; ob es juristisch so genannt wird, ist gleichgültig. Ich hoffe, die Justizcommission des Reichstags und dieser selbst werden über solche Verhältnisse nicht zur Tagesordnung übergeben. Gegen den Antrag des Abgeordneten für Vielefeld habe ich nichts einzuwenden, wünsche aber dringend, daß die Commission das Hausrecht so hochhält, daß sie heute noch zusammentritt und morgen Bericht erstattet. Diese Aeußerung scheint bei Einigen Bedenken zu erregen, ein neuer Beweis, daß wir gegen die Verletzung der Befehlsgabe empfindlich sind. Warum hat der Regierungs-Commissar das heute mitgetheilte Material nicht schon in der Commission vorgetragen, sondern erst heute seine spitzfindigen Deductionen gegeben?

Regierungs-Commissar v. Brauchitsch: Dieses Material ist erst am Abend vor der Commissionssitzung angelangt. Hoffentlich werden unter den Juristen des Hauses sich noch mehrere finden, die meine Deductionen nicht spitzfindig finden, sondern als allen Staatsbürgern gegenüber stets beobachtet und in der Praxis gebräuchlich.

Abg. Lauenstein: Die Behauptung, daß wir, wenn es sich um Katholiken handelt, gegen die Verletzung der Befehlsgabe abgestumpft sind, weise ich als unbegründet zurück. Die völlig sachgemäße Darlegung des Regierungs-Commissars hat mich überzeugt, daß eine Befehlsgabe vorliegt. Der Ausdruck des Abg. Windthorst (Meppen), daß es auf die juristische Bedeutung des Wortes „Hausjuchung“ nicht ankomme, ist in dem Munde eines ehemaligen Justizministers sehr wunderbar. Aber um auch nicht einmal den Schein zu erwecken, als wolle man „den Ultramontanen“, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, ein Unrecht zufügen, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des vom Abg. Windthorst (Vielefeld) gestellten zurück.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Ausdruck „ultramontan“ ist ein Ehren-titel und der Abg. Lauenstein mag ruhig fortfahren, ihn zu gebrauchen, für die Herren von der Majorität werde ich mir zur Vergeltung einen andern neuen Titel aussuchen. Ich habe nur gesagt, daß in diesem Falle die Befehlsgabe in ihrer Ausführung der Hausjuchung so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Auf zwei Wegen wäre es der Regierung möglich gewesen, der Commission das Material vorzulegen. Entweder hätte sie telegraphiren können — das Ministerium versteht sich doch sonst sehr gut auf das Telegraphiren — und hätte umgehends die kurze Antwort bekommen, es handle sich um eine Befehlsgabe, oder sie hätte Auslegung der Sache beantragen sollen.

Regierungs-Commissar v. Brauchitsch: Der erste Weg hätte nichts geboten, es kam auf die Vorlegung der Acten an, und dazu hilft der Telegraph nicht. Referent Welter constatirt, daß in den Erklärungen des Landraths und Ministers des Innern der Ausdruck „Hausjuchung“ gebraucht wird und hält in Folge davon daran fest, daß eine solche vorliegt.

Regierungs-Commissar v. Brauchitsch: Der Ausdruck „Hausjuchung“ bezieht sich in beiden Schreiben offenbar auf die Meinung des Stein, der sich über eine Hausjuchung beschwert. (Sehr richtig! links.) In den Entscheidungen der höheren Instanzen wird stets nur von „Befehlsgabe“ gesprochen.

Abg. Windthorst (Vielefeld): Die Sache ist unklar, jedenfalls aber gehen die Anschuldigungen des Landraths und des Ministers den Bürgermeister nichts an, dem wir eine Rüge erteilen sollen.

Abg. Schröder (Lippstadt): Niemand bestreitet, daß eine Befehlsgabe stattgefunden hat, mit dem Augenblick des Beginnes der Durchsuchung der Verfassung, des Ladens und des Comptoirs des Stein aber hört die Befehlsgabe auf und tritt die Hausjuchung ein. Ob das Comptoir eines Mannes zu seiner Wohnung gehört, bitte ich sofort zu unterscheiden oder nach Annahme des Antrages Windthorst (Vielefeld), der hoffentlich nicht dazu gemacht ist, die Sache in dieser Session nicht mehr zur Verathung kommen zu lassen.

Der Antrag Windthorst (Vielefeld) wird darauf fast einstimmig angenommen.

Darauf motivirte Abg. v. Lyskowski in sehr gründlicher Weise seinen Antrag, die Staatsregierung aufzuheben, die in den letzten Jahren erlassenen Schulverordnungen, welche sowohl für die Volksschule als auch für die höheren Lehranstalten die deutsche Sprache als Unterrichtssprache für die polnische Schulpflicht, von der unteren Klasse an, einführen, aufzuheben und an deren Stelle Schulverordnungen zu erlassen, welche die Muttersprache als Unterrichtssprache für den angehenden Unterricht festsetzen.

Ministerialdirector Greiff: Von dem Herrn Cultusminister, welcher wegen der Verhandlungen im Herrenhause verhindert ist, hier zu erscheinen, bin ich beauftragt, Sie um Ablehnung des Antrages zu bitten. Derselbe hat ja dem Hause schon wiederholt vorgelegen und ist in demselben zur Genüge erörtert worden. Ueber den Erfolg der Verordnung von 1842, welche die polnische Sprache zum Theil als Unterrichtssprache in den Volksschulen der Provinz Posen zuleh, hat die Regierung sehr ungünstige Erfahrungen gesammelt und zwar nicht erst in der neuesten Zeit. Die Unterrichtsergebnisse waren wegen der doppelten Unterrichtssprache sehr unzulänglich, weshalb die Regierung neuerdings nur die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zuleh. Das Hauptmotiv für diese Maßnahmen war ein lediglich pädagogisches, kein politisches, kein gegen die polnische Nation gerichtetes. Das neue System hat übrigens schon jetzt zu guten Erfolgen geführt.

Abgeordneter Witt bittet um Ablehnung des Antrages, weil die Kenntniß der deutschen Sprache der polnischen Bevölkerung selbst für ihr Fortkommen nützlich, ja notwendig ist. Die polnischen Abgeordneten sollten somit der Regierung für die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache vielmehr dankbar sein und nicht immer wieder mit ihrem Antrage hervortreten, durch welchen sie doch nichts Anderes erreichten, als eine gewisse Unzufriedenheit in den Landesheilen mit polnischer Bevölkerung.

Abgeordneter Franz um bittet die Annahme des Antrages im Interesse der polnischen Bevölkerung Oberlesens, welche durch die Einführung der deutschen Sprache als alleinige Unterrichtssprache sehr beeinträchtigt sei.

Gch. Rath Schneider: Die Ausführungen des Vorredners befanden das Bestreben, auch Oberlesens in das polnische Sprachgebiet hineinzuziehen. Gerade dieses Bestreben hat aber die Regierung veranlaßt, das neue System zu wählen, zumal mit dem alten System der doppelten Unterrichtssprache die schlechtesten Erfahrungen gemacht worden sind. Deutsche Kinder, welche durch polnische Schulen hindurchgegangen sind, haben ihre Muttersprache fast vollständig verloren. In den Fortbildungsschulen mußten sie dann erst so weit geführt werden, um an dem deutschen Unterricht mit Erfolg Theil nehmen zu können. Im nördlichsten Theile Schleswig-Holsteins hat man sich auch gegen die Einführung der deutschen Unterrichtssprache gestraut und schon jetzt, nachdem seit wenigen Jahren vom ersten Anfange des Unterrichts deutsch unterrichtet wird, sprechen die Kinder ganz gut und gern deutsch.

Der Antrag der polnischen Abgeordneten wird hierauf abgelehnt; für denselben stimmt außer den Polen nur das Centrum.

Es folgen Petitionsberichte und zwar zunächst Seitens der Commission für das Gemeinwesen. Derselbe hat sich über eine Petition von 231 Hausbesitzern der Stadt Barmbe, welche über die Entziehung der Nutzung des sog. Albruchs Beschwerde führen, nicht einigen können, daher von einem Antrage abgesehen und die Entscheidung dem Hause anbeigelegt. Nach längerer Debatte wurde die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Eine Reihe anderer Petitionen wird auf den Antrag der Unterrichts-Commission durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, darunter auch eine Beschwerde aus Braunsberg, betreffend den Religionsunterricht und den Gottesdienst für die römisch-katholischen Schüler des Gymnasiums zu Braunsberg, trotz des Widerspruchs des Abg. Windthorst (Meppen), welcher die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wissen will. Der in dieser Angelegenheit bekanntlich von der Regierung festgehaltene Standpunkt wird nochmals unter Billigung der Abg. Windthorst (Vielefeld), Dr. Lachow und des Referenten Krich vom Ministerialdirector Greiff vertreten.

Um 3½ Uhr verläßt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr. (Kleinere Gesetze, Anträge und Petitionen; Interpellation des Abgeordneten von Wierzbinski. — Die übrigen Interpellationen kommen am Montag zur Verhandlung.)

33. Sitzung des Herrenhauses (vom 11. Juni.)

11 Uhr. Am Ministertisch Camphausen, Falk, Achenbach und mehrere Commissarien.

Bei Beginn der Sitzung sind nur 25 Mitglieder anwesend.

Das Haus erledigt in zweiter, resp. Schlussverathung ohne Debatte die Gesetzentwürfe betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftsachen, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M., betreffend einige anderweitige Bestimmungen über die Tagelöhner und Reisefkosten der Staatsbeamten, betreffend die Einlösung und Bräufusion von Staatspapiergeld, betreffend die anderweitige Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen, betreffend die Wiederaufhebung der Befehlsgabe des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Veranlagung der Klassensteuer und erklärt den Reichsbericht über die außerordentliche Tilgung von Staats-schulden durch Kenntnismahme für erledigt.

Es folgt die erste Verathung über den Gesetzentwurf betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Oberbürgermeister Hasselbach empfiehlt dringend die Annahme der Vorlage, die vom Abgeordnetenhaus erheblich verbessert worden ist, besonders dadurch, daß im § 17 als höhere Instanz der Minister für Handel eingefügt ist.

Das Haus genehmigt diesen Gesetzentwurf ohne weitere Debatte in allen seinen Paragraphen.

Es folgt die einmalige Schlussverathung über den von dem Hause der Abgeordneten abgeordneten Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Der Referent Dr. Dernburg beantragt: Das Herrenhaus wolle beschließen: „den vorangeführten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, welche nur im § 12 eine von den früheren Beschlüssen des Herrenhauses abweichende ist, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt, auch seinerseits anzunehmen.“

§ 12 lautet nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten: „Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.“ Beschlüsse des Herrenhauses: „Der Vorsth in dem Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder der im § 5 Nr. 1 bezeichnete Geistliche, und wenn diese verhindert sind, deren Stellvertreter im geistlichen Amt. Bei Erledigung der Stelle geht der Vorsth auf den Kirchenvorsteher über, welcher von dem Kirchenvorstande alle drei Jahre bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher zu wählen ist. Demselben gebührt auch der Vorsth, wenn der Geistliche den Eintritt in den Kirchenvorstand oder die Uebernahme oder Fortführung des Vorsthes verweigert, oder wenn der Vertreter des Geistlichen verhindert oder ein solcher nicht vorhanden ist.“

Referent Dernburg empfiehlt die Annahme des Paragraphen nach der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung; ließe man dem Pfarrer den Vorsth, so würde sich der Conflict zwischen der Regierung und den Oberen des Pfarrers nur noch verschärfen und der Pfarrer selbst in eine sehr unangenehme Lage kommen. Der Hinweis auf die Pfarrer in den evangelischen Kirchenvorständen trifft nicht zu, denn deren Stellung ist eine ganz andere als die der katholischen; bei allem Bestreben nach möglicher Parität ist es jedoch nicht möglich, einfach alle Institutionen der evangelischen Kirche auf die katholische zu übertragen.

Cultusminister Dr. Falk: Ich kann Sie nur bitten, den Antrag Ihres Referenten zum Beschluß zu erheben; die Staatsregierung stellt damit an das hohe Haus nur eine Zumuthung, die sie bereits an sich selbst gestellt hat. Denn dieser § 12 ist ja nicht aus der Initiative dieses hohen Hauses hervorgegangen, sondern nur von demselben in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage gegenüber den Beschlüssen des anderen Hauses wiederhergestellt. Die Regierung nimmt keinen Anstand, von ihrem Standpunkt zurückzutreten, und zwar, weil sie das hervorragende Gewicht auf das Zustandekommen dieses Gesetzes legt. Wir gehen der Aufhebung verschiedener Verfassungsartikel entgegen; dieses Gesetz ist ein Spezialgesetz, welches manche durch die Aufhebung der Artikel entstehende Streitfragen und Zweifel beseitigen wird. Das Nicht-Zustandekommen des Gesetzes würde nur eine Stärkung des Widerstandes von der anderen Seite zur Folge haben. Sie werden ja gewisse Gerichte kennen, die durch die Presse colportirt worden sind; sie haben thatsächlich absolut keinen Anhalt und sind, wie ich annehmen muß, lediglich aus der Aeußerung entstanden, die ich in diesem Hause gethan, daß, wenn dieser Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben würde, derselbe — abgesehen von den Gesetzen, zu welchen die Regierung von der anderen Seite gedrängt werden sollte — der letzte kirchenpolitische Gesetzentwurf sein wird, den die Regierung vorlegt. Die Verwerfung würde auf der Gegenseite ausgebaut werden; er müsse sofort in der nächsten Session neu vorgelegt werden.

Die Regierung hat die Ueberzeugung gewonnen, daß das andere Haus von seiner zweimal befundenen Auffassung nicht abgehen wird; sie hat ihre Ueberzeugung in den Einzelverhandlungen und gegenüber dem Plenum mit Nachdruck geltend gemacht. Es ist ein völlig einstimmiges Votum aller Fraktionen, conservative und liberale, welche die Regierung unterstützen, erfolgt; nur die Centrumsfraktion und die Polen waren anderer Meinung. Bei einer solchen Sachlage hält die Regierung es nicht für richtig, dem Beschluß entgegenzutreten. Denn nicht alle Gründe sprechen für die Ansicht der Staatsregierung; es lassen sich für den Beschluß des Abgeordnetenhauses hinreichend gewichtige Gründe anführen. Daß das Ansehen des Pfarrers nicht geschädigt wird, zeigen die Erfahrungen in der Rheinprovinz; der Einwand, daß man außer dem Pfarrer keine geeignete Persönlichkeit finden wird, erledigt sich wohl dadurch, daß in solchen Fällen auch kein bedeutendes Vermögen zu verwalten sein wird; ist ein bedeutendes Vermögen vorhanden, werden sich auch die geeigneten Kräfte finden. Eine Verletzung der Parität zwischen beiden ConfeSSIONen liegt ebenfalls nicht vor; denn der evangelische Kirchenvorstand hat nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern auch andere, innere Angelegenheiten zu befragen. Es handelt sich hier nur um die Unterdrückung eines Wunsches, nicht um die Aufgabe eines Prinzips.

Von Slastki protestirt gegen diesen Gesetzentwurf, der die Vernichtung der katholischen Kirche bezwecke und lediglich eine Maßregel in dem allgemeinen, systematisch geplanten und ausgeführten Feldzuge gegen die katholische Kirche sei; er habe den Zweck, das Vermögen der Kirche den Staatsbehörden zu überliefern und damit die Existenz derselben zu untergraben.

Der Referent Derburg protestirt gegen diese Behauptungen, die nicht der Wahrheit entsprechen.

In der Specialdiscussio erregt nur § 12 eine längere Debatte. Graf v. Landsberg führt aus, daß der Ausschluß des Pfarrers einem Verstoß gegen die Parität beider Confessionen enthalte. Würde man den Pfarrer als geborenen Vorstehenden in dieses Gesetz aufnehmen, so würde dies vielleicht das erste Gesetz sein, das von der andern Seite zur Ausführung gelangen könnte. Dagegen bemerkt der Cultusminister Dr. Falk, daß die Bischöfe gegen dieses Gesetz protestirt hätten, auch als dieser § 12 nach der Fassung des Herrenhauses in der Regierungsvorlage stand; er bittet das Haus, sich durch diesen Grund nicht verlocken zu lassen.

Nach einigen Bemerkungen des Grafen zur Lippe, des Generalstaatsanwalts Weber und des Referenten Derburg wird § 12 nach den Beschläffen des Abgeordnetenhauses angenommen. — Alle übrigen Paragraphen werden unbedeutend angenommen und schließlich das ganze Gesetz mit großer Majorität genehmigt.

Schluß 1½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11½ Uhr. (Provinzialordnung, Dotations- und Verwaltungsgerichtsgesetz; kleinere Gesetze.)

Berlin, 11. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kreissteuereintnehmer, Rechnungsrath v. Schwidow zu Berlin, den königl. Kronorden 2. Classe verliehen.

Se. Majestät der König hat dem kaiserlich russischen Militär-Ingenieur-Obersten Dehtereff zu St. Petersburg den Roten Adlerorden 2. Classe; sowie dem Cantonalarzt Dr. med. Solger zu Löhnefeld im Bezirk Unter-Elb und dem Betriebsdirector der russischen Eisenbahnen Dito Kahlmann zu Constantinopel den königl. Kronorden 4. Classe verliehen.

Se. Majestät der König hat den Regierungs-Major Theodor Bernhardt v. Tiefenow zum Landrathe des Kreises Wehlar; die Kreisrichter Neuhof in Jüba, Reinhard in Hanau, Auth in Marburg, Weiß in Jüba, Göbel in Cassel, Hoffmann in Jüba, Dr. Pfeiffer in Cassel, Gleim in Rotenburg, Rohde ebendasselbst zu Kreisgerichtsräthen; sowie die Amtsrichter Knag in Cassel, Schöde in Hersfeld, Maier in Großenlär, Knoch in Jelsberg, Sanner in Wehlar, Thomas in Schlachten, Baist in Munteln, Hinkelbein in Langensfeld, Schminde in Windeden, Hahn in Carlsbach, Weiß in Meerholz, Dorn in Frielar, Hellwig in Odenrod, Willius in Wigenhausen, Schimmelpfeng in Schmalfeld, Klemme in Rotenburg, Maltus in Hanau, Poppelbaum in Hofgeismar, Gundel in Burgheim, Spangenberg in Marburg, Theobald in Homburg und Hoffmann in Schwarzenfels zu Ober-Amtsrichtern ernannt. Dem kaiserlichen Gesandten von Brandt in Peking, China, ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870, § 1, und vom 6. Februar 1875, § 85, für sein Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, so wie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Bei der hiesigen königlichen Münze ist die Münzwardein-Stelle dem Münzwardein Neubauer hieselbst, und die zweite Münzwardein-Stelle dem Münzwardein Kert aus Hannover verliehen worden.

Die königliche Akademie der Künste hat in ihrer Mitglieder-Versammlung am 10. Mai d. J. nachstehende Wahlen vollzogen, welche die Befähigung des Mitglieds der geistlichen u. Angelegenheiten Herrn Dr. Falk Excellenz durch hohes Rescript vom 3. Juni erhalten haben. Es sind gewählt und bestätigt worden zu ordentlichen Mitgliedern der königlichen Akademie, musikalische Section, die königlichen Professoren H. Bellermann, M. Blumner, A. Haupt und die königlichen Capellmeister Ebert und Radeke.

Dem Kreisrichter Schmitt in Broid sind die Functionen des Dirigenten der Gerichts-Deputationen dafelbst übertragen. Verjest sind: der Kreisrichter Foh in Seltin an das Kreisgericht in Anklam, unter Uebertragung der Functionen des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde, der Kreisrichter Rath Franke in Wangen an das Kreisgericht in Neubalmsleben, der Kreisrichter Haad in Weisensee an das Kreisgericht in Reiz, der Amtsrichter Nieß in Wolmar an das Amtsgericht in Hofgeismar. Der Gerichts-Major Kirch ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Simmern ernannt. Der Staatsanwalt Friedrich in Solbin ist in gleicher Amtseigenschaft an die Kreisgerichte in Lauban und Bunzlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauban, verjest.

[Preussische Bank.] Die Haupt-Bank wird auch in diesem Jahre auf Welle, welche in ihrem Speicher niedergelegt wird, Darlehne erteilen. Die Darlehne können, wenn die dafür verpfändete Welle bis 3 Uhr Nachmittags in dem Bankspeicher abgeliefert ist, noch an demselben Tage in Empfang genommen werden. Anträge sind der Kürze halber an den Bank-Tagator Parrissus direct zu richten, der an den Wollmarkttagen im Bankgebäude anzutreffen sein wird. Berlin, den 19. April 1875. Lombard-Comtoir der königlichen Hauptbank.

Berlin, 11. Juni. [Se. Majestät der Kaiser und König] besuchten in Ems am Mittwoch, den 9. d. M., Abends, allein das Theater.

Gestern Morgen machten Allerhöchstdieselben nach der vorgeschriebenen Brunnentournee Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland einen Besuch.

Ihre Majestäten der Kaiser von Rußland und die Königin von Württemberg haben gestern Nachmittag Ems verlassen, nachdem Allerhöchstdieselben bei Sr. Majestät dem Kaiser und König erschienen waren.

[Ihre königlichen Hoheiten] die Prinzessinnen Charlotte, Victoria, Sophie, Margarethe und der Prinz Waldemar sind in Begleitung der Ober-Gouvernante Gräfin Reventlow und des Hofmarschalls Grafen zu Eulenburg, vorgestern Abends 8 Uhr 20 Minuten, aus England zurückkehrend, im Neuen Palais bei Potsdam eingetroffen. (Reichsanz.)

— **Berlin, 11. Juni.** [Die Zeichnungen für die Reichsbank. — Internationaler Vertrag. — Luxemburg. — Bundesrath. — Gesetz über Naturalleistungen im Frieden. — Schluß der Landtagsession.] Bezüglich der Vertheilung der Zeichnungen auf die Reichsbank-Anteilsscheine haben sich die Bundesraths-Ausschüsse — nicht „der Bundesrath“, an welchen die Sache gar nicht herangetreten ist — nach wiederholter Beratung schlüssig gemacht über die von ihnen verlangten Vorschläge. Und zwar gehen diese Vorschläge dahin, daß die sämtlichen Zeichnungen in sechs Klassen getheilt werden und innerhalb dieser Klassen die Zeichner, welche überhaupt Berücksichtigung erfahren, durch das Loos bezeichnert werden. Kein Zeichner erhält einen höheren Antheil als 7000 Thaler. Dies wird dem Hause Rothschild zufallen, welches allerdings 5 Millionen Mark gezeichnet hatte. Diese Vorschläge werden jedenfalls berücksichtigt und demnächst veröffentlicht werden. — Zu den internationalen Verträgen, welche das Reich demnächst abschließen wird, gehört der Vertrag, welcher in der zu Paris abgehaltenen internationalen Metercommission vereinbart worden ist. Diese Angelegenheit war schon unter dem Kaiserreich in Anregung gekommen und es steht außer Zweifel, daß ihr Abschluß keinen Widerstand finden wird. — Für den Kreis der Interessenten ist die Kündigung des Abkommens mit Luxemburg betreffend die Uebergangsabgabe von Brantwein nicht unwichtig. Es war bisher von der Reichsregierung den Exportanten von Brantwein in Luxemburg keine Benificiation gezahlt worden, dagegen zahlte man an die luxemburgische Regierungskasse eine Abfindungs-Summe von 4700 Thalern jährlich; jetzt ist indessen ein umgekehrtes Verhältnis eingetreten. In Luxemburg wird in großen Massen Brantwein exportirt und ein größeres Geschäft damit betrieben als innerhalb des Zollvereins; es soll daher die erwähnte Entschädigungssumme nicht mehr gezahlt werden. — Vor der Vertheilung des Bundesraths wird jedenfalls die mehrfach von uns erwähnte Angelegenheit wegen Fixirung der Sätze für Tagegelder und Reisekosten der Reichsbeamten noch zum Austrag kommen. Es liegt dem Bundesrath bereits ein bez. Antrag vor. — Das Gesetz betreffend die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden ist jetzt allen Militär-Verwaltungsbehörden notificirt worden. Danach sind die Militär-Intendanturen gehalten mit den Ortsvorständen über die Naturalleistungen Vereinbarungen zu treffen und nur in den allerdringendsten Fällen zu Requisitionen zu schreiten. Ueber die Sätze wird, wie wiederholt mitgetheilt worden, in Kurzem durch den Bun-

desrath eine Vereinbarung getroffen werden. — Es ist jetzt mit ziemlicher Gewißheit voraus zu sagen, daß der Schluß der Landtagsession am Dienstag, den 15. d. Mts. aber wohl in später Stunde in gemeinsamer Sitzung der beiden Häuser erfolgen wird. Im Herrenhause ist die Annahme der Verwaltungs-Reformgesetze gesichert und das Abgeordnetenhaus dürfte sich ohne große Debatten den Beschläffen des Herrenhauses über einzelne Abänderungen seiner früheren Beschlässe fügen.

[Die kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Regierung] hat den Wunsch zu erkennen gegeben, mit Deutschland eine Uebereinkunft behufs gegenseitigen Markenschutzes abzuschließen. Im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 ist ein solcher Schutz nicht gewährleistet. Nach §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November v. J. wird indessen österreichischen Marken in Deutschland ein Schutz zu Theil, sobald Oesterreich den deutschen Marken einen Schutz gewährt und, daß dies der Fall im Reichs-Gesetzblatt bekannt gemacht ist. Der Bundesrath hat sich in seiner Sitzung vom 29. v. M. mit dem Abschluß einer Uebereinkunft mit Oesterreich Ungarn behufs gegenseitigen Markenschutzes einverstanden erklärt. (Reichsanz.)

Schwerin, 10. Juni. [Die vorgestern eröffneten com-missarisch-deputatitischen Verhandlungen] wegen Ablösung der Stolzgebühren sind heute resultatlos geschlossen worden.

Frankfurt, 10. Juni. [Verurtheilung.] Heute wurde Herr Sonnemann abermals von den Herren Rüge-Richtern Dr. Murhardt und Assessor Dr. Haas zeugeneidlich wegen zweier unter Anklage gestellter Zeitartikel und wegen des Verfassers der Geraer Z-Correspondenz, für welche der im Gefängnis befindliche Herr D. Hirth bereits die Verantwortung übernommen hatte, vernommen. Da Herr Sonnemann jede Aussage ablehnte, so wurde er zu je 30 Mark Geldstrafe verurtheilt.

Jüba, 10. Juni. [Staatsfreundliche Pfarrer.] Die „M. Ztg.“ berichtet: Aus glaubwürdiger Quelle vernehmen wir, daß der einstmalige Bischofs-Candidat Pfarrer Kleespieß von Orb bei der Bezirks-Regierung zu Cassel die im Gesetze vom 22. April d. J. vorgesehene Erklärung abgegeben hat, worauf ihm sofort die Anzählung der eingestellten Leistungen aus Staatsmitteln zu Theil geworden ist. Gutem Vernehmen nach sollen sich auch die übrigen Geistlichen der annectirten bairischen Gebietsheile zu diesem Schritte entschlossen haben, da ja die kirchenpolitischen Gesetze ihres früheren Vaterlandes noch viel weiter gingen als diejenigen des preussischen Staates.

Karlsruhe, 10. Juni. [Dementi.] Die offizielle „Karlsruher Ztg.“ enthält folgende Erklärung: „Die „Kölnische Zeitung“ vom 6. d. M. schreibt, es werde ihr aus Karlsruhe, 4. Juni, mitgetheilt: „Die erstaunliche Macht der gedruckten und geflüsterten Lüge, die sich in den letzten Wochen gezeigt hat, soll bei den Bundesregierungen den Wunsch rege gemacht haben, den diplomatischen Ausschuss des Bundesraths in einer Form zu reactiviren, welche ihm eine praktische Bedeutung verschaffen kann.“ Insofern durch das Datum der Correspondenz angedeutet werden will, daß solche Betrachtungen in maßgebenden hiesigen Kreisen angestellt worden seien, ist die Mittheilung geradezu unrichtig. Auch von keiner anderen Regierung gelangte eine entsprechende Anregung hierher. An Stellen, in welchen der tägliche Verkehr an das Befehlen des diplomatischen Ausschusses erinnert, kann von einer „Reactivirung“ dieses Ausschusses nicht wohl die Rede sein. Die „geflüsterte und gedruckte Lüge“ wird, wie neben jeder bestorganisirten Regierung, so auch neben jeder beliebigen Organisation des diplomatischen Ausschusses ungehindert fortwuchern, aus dem Bedürfnisse der Parteien ihre Nahrung ziehen und an der Unwissenheit und Leichtgläubigkeit nach wie vor ihre „erstaunliche Macht“ bewahren.“

Straßburg, 10. Juni. [Der Landesausschuß] Bezüglich des auf den 17. d. Mts. einberufenen Landesausschusses erinnert die „Straßb. Zeitung“ an den Zweck und die Bedeutung dieser Körperschaft in Gemäßheit des kaiserlichen Erlasses vom 24. October v. J. und fügt hinzu:

Wenn die Stimmen, welche in jüngster Zeit in der öffentlichen Presse über die Aufgabe laut geworden sind, welche der Körperschaft harrt, mit deren Zusammenberufung der Anfang gemacht ist zu einer regelmäßigen und ins Einzelne gehenden Mitwirkung der Bürger des Landes bei den Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, irgendwie als Vorzeichen betrachtet werden können für den Geist, in welchem die Mitglieder des Ausschusses selbst ihre Aufgabe erfüllen, so kann dem Zusammenstehen desselben nur mit dem Vertrauen entgegengekommen werden, daß seine Beratungen nicht ohne Frucht für das Wohl des Landes verlaufen werden. Allem Anscheine nach werden es vorzugsweise Fragen von wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung sein, welche demnächst den Ausschuss beschäftigen werden. Um so leichter wird es sein, auf diesem Gebiet, welches vorzugsweise das des nächsten Verlaufs und der maßhaltenden Verständigkeit ist, durch sorgfältige Untersuchung und ruhige Erwägung zu Verständigungen zu gelangen, welche durch das gemeinsame Interesse aller Bürger und Einwohner dieses Landes geboten sind.

Schweiz.

Zürich, 7. Juni. [Die Ausweisung der Geistlichen. — Eine Klosterpetition. — Intoleranz. — Proteste. — Volksabstimmung. — Molkte.] Der Bundesrath hat einen Beschluß gefaßt, welcher mehr an den grünen Tisch, als an die wirklichen Zustände erinnert. Er hat die Berner Regierung eingeladen, die Ausweisung der jurassischen Geistlichen binnen zwei Monaten aufzuheben. Die Regierung ging bekanntlich selbst damit um, wollte sich aber vorher durch ein Strafgesetz wegen Störungen des religiösen Friedens in dem noch immer aufgeregten Jura sichern. Der Bundesrath erklärte dagegen, die Verschiebung sei unzulässig, weil die neue Bundesverfassung die Ausweisungen abgeschafft habe. Man muß hierbei wohl in Anschlag bringen, daß den Geistlichen bloß der Jura verschlossen wurde und daß jeder, der sich den Staatsgesetzen fügen zu wollen erklärte, sofort zurückkehren kann. Der bundesrathliche Beschluß ist daher eigentlich eine Anerkennung der sich über Alles hinwegsetzenden römisch-katholischen „Gewissensfreiheit“ und eine Ermuthigung zu weiterer trotziger Verachtung der Ordnungen und Gesetze des Staates. Man wird es daher gerechtfertigt finden, daß die Berner Regierung vom Bundesrath an die Bundesversammlung appelliren will. Uebrigens hat sie bereits den Entwurf des erwähnten Strafgesetzes für den bald zusammentretenden Großen Rath vorbereitet. Derselbe bedroht mit Bußen bis zu 1000 Fr. oder einem Jahre Gefängnis diejenigen, welche zu Verfolgungen Andersgläubiger aufreizen, und Geistliche, welche ihr Amt zu Angriffen auf die Einrichtungen und Behörden des Staates mißbrauchen; ferner sind geistliche Verrichtungen den Angehörigen verbotener Orden untersagt, sowie den unter fremder Jurisdiction Stehenden, wenn sie sich nicht unbedingt den Gesetzen und Behörden des Staates unterwerfen; endlich werden auswärtige kirchliche Oebere, welche ohne Bewilligung der Regierung Firmungen u. dgl. Pontificalhandlungen vornehmen, bis zu 2000 Fr. oder zwei Jahren Gefängnis bestraft. Störungen der öffentlichen Ordnung und Verletzungen der Sittlichkeit durch Religionsgenossenschaften sollen von der Polizei dem Straftrichter überwiesen werden. — Eine Beschwerde katholischer Berner Großräthe über die Organisation der katholischen Synode ist vom Bundesrath abgewiesen worden, weil dieselbe in nichts die Verfassung und Gesetze des Cantons verletzten. — Die

Regierung von St. Gallen hat auf Ansuchen des Kirchenraths von Montlingen zugestanden, daß die Absetzung des dortigen Pfarrers Fall verschoben werde, bis der Große Rath über einen Recurs der Gemeinde dagegen entschieden habe. Eine Eingabe des hochwürdigsten Bischofs, welcher verlangt, daß die Sache des Pfarrers ihm zur Erledigung überlassen werde, und widrigenfalls Bewahrung der kirchlichen Rechte einlegt, ist rund und klar von der Regierung als unbegründet zurückgewiesen worden. — Dem Großen Rath von Luzern lag wieder eine Petition der Klosterfrauen von Rathhausen vor, es möge ihnen wenigstens als Privatpersonen die Rückkehr in das aufgehobene Kloster gestattet werden. Früher hatten sie wiederholt fruchtlose Versuche in diesem Sinne gemacht. Diesmal wurde auf Antrag Fischers die Petition mit 77 gegen 40 Stimmen der Regierung überwiesen, um darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen. Die Liberalen bemühten sich vergebens, die Tagesordnung über die Petition der Damen durchzusetzen, welche sich noch immer: „Abtissin, Priorin und Convent von Rathhausen“ unterzeichnen. — Einer katholischen Argauerin, die einen protestantischen Argauer heirathen will, wurde von ihrem Pfarrer die Hölle sammt all' ihren Schrecken vorge stellt, um so mehr, als sie sich nicht verpflichten wollte, die Kinder katholisch zu erziehen. Auch die Gemeindebehörde sperrte sich gegen Ertheilung der Ehebewilligung und man war genöthigt, mit der Regierung zu drohen. Eine Kirche, die sich für die alleinigmachende erklärt und alle Andersgläubigen als Keger verdammt, ist eigentlich polizeiwidrig. — Die Commission der Genfer Kirche Notre Dame hat nach Abnahme der Siegel Besitz von derselben ergriffen. Kurz vorher hatte der Große Rath nach ziemlich erhitzter Debatte dem ganzen Verfahren der Commission seine Zustimmung ausgesprochen. Die Entscheidung des Gerichts über den Anspruch der römischen Geistlichen auf die Kirche steht noch aus. Am Sonntag fand die Einführung des Pfarrers Marchand in die Gemeinde Meyrin statt. Zwei Gemeindevorsteher stellten sich den Beamten, welche die Installation vornahmen, in den Weg und erhoben folgende Protestation: „Im Namen des Gemeinderaths protestiren wir entschieden gegen die Anerkennung des Herrn Marchand als Pfarrer von Meyrin, wir anerkennen nur den Pfarrer Bastian. Es lebe Herr Bastian! es lebe Meyrin!“ (Bastian ist abgesetzt, weil er den Staatsseid verweigerte.) Die Einführung ging dann vollkommen ruhig von Statten. — Der Große Rath von Tessin hat in der revidirten Verfassung auch einen Artikel zu Gunsten des Privatunterrichts aufgenommen, damit die erstaunliche Gelehrsamkeit der Priester und Ordensleute doch ja nicht zu kurz komme. Er hat ferner den schwachen Beschluß gefaßt, daß der Staatsrath ihm Herabsetzung der ohnehin noch sehr geringen Lehrerbesoldungen beantrage. Während sonst in fast allen anderen Cantonen Erhöhung derselben ausgesetzt wird, griffen die ultramontanen Gesetzgeber Tessins wohl am liebsten zu invaliden Schaffirten und Schulstörern, weil diese die sicherste Bürgschaft bieten, daß das Volk nicht zu Flug werde. — Der Stier von Uri hat sich zähmen lassen; an der geistigen außerordentlichen Landsgemeinde ging das früher beßig zurückgewiesene Gesetz über Einführung der directen Steuer glatt durch. — Die dritte Abstimmung des Volks von Schaffhausen über die Verfassungsrevision war wieder fruchtlos, weil nicht die Mehrheit der Abstimmenden, sondern die der Stimmsfähigen entscheidet. Wahrscheinlich wird man diesen Punkt der Verfassung ausmerzen, um endlich zu einer Revision zu gelangen. — Der Gotthardtunnel war Ende April an beiden Mündungen bis auf 3763,2 Meter gediehen. — Außer der Birmanser Eisenbahnlinie hat jetzt der Rigi noch zwei bekommen, die von Kalibad nach Scheidegg und die von Arth auf den Kulm. Da kann man bald sagen, wie jener Holsteiner: „Die Alpen sind wirklich recht lieblich!“ — Bundesrath Borel hat die Ernennung zum Director des internationalen Postbureaus angenommen und wird aus dem Bundesrath auscheiden. — Der in Bern verlebene Freiburger Ver set hat sein ganzes Vermögen, etwa 400,000 Frs., seinem Heimathscanton vermacht, damit eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen eingerichtet werde. — Des Gleichgewichts wegen beßigt jetzt die französische Schweiz ihren Bazaine in Genf und die deutsche ihren Molke in Ragoz.

Frankreich.

Paris, 9. Juni. [Uebertritte.] Der „R. Z.“ schreibt man: Es erregte in vielen Kreisen der Hauptstadt einiges Erstaunen, als man gestern erfuhr, daß Fräulein Marie Say, heute Prinzessin von Broglie, schon seit längerer Zeit zum Katholicismus übergetreten ist. Den Uebertritt der Kinder von Constant Say (derselbe ist nicht der Bruder, sondern der Beiter des Finanzministers) verdankt man der Gräfin Trebern, der Schwester der Prinzessin. Constant Say (ich melde gestern irrthümlich, daß Marie Say seine einzige Tochter sei) hinterließ vier Kinder, drei Töchter und einen Sohn, und ungefähr 60 Millionen Franken Vermögen. Von den Töchtern heirathete die älteste, Constance Say, den Grafen von Trebern. Dieser Graf von Trebern war der Sohn eines Fischhändlers in Nantes, der, nachdem er sich ein ziemlich bedeutendes Vermögen erworben, Anfangs der 30er Jahre in der Bretagne eine alte Burg kaufte, die den Namen Trebern führte, und sich bald den Namen derselben und auch den Grafentitel beilegte, was Viele unter Louis Philippe thaten und dieser, da ihm der alte Adel feindlich gegenüberstand, gefehlen ließ. Bei seinen Nachbarn, lauter Edelleuten alten Schlages, konnte der Vater Gros aber nie zu rechtem Ansehen gelangen, und um diesem abzuhelfen, hielt er zur Geistlichkeit, ließ seinen Sohn bei den Jesuiten erziehen und Dant dessen gelang es dem letzteren, endlich in der sogenannten „haute société“ aufgenommen zu werden. Schließlich verheiratheten ihn die ehrwürdigen Brüder mit Constance Say und wußten so gut zu arbeiten, daß nicht allein diese sowie die übrigen Kinder zum Katholicismus übertraten, sondern daß sich auch eine der Töchter, Emilie Say, in ein Kloster zurückzog und diesem die Summe von 10 Millionen zum Geschenk machte. Daß der Bischof von Versailles, der äußerst ultramontane Mgr. Mabile (es war nicht der Bischof von Soeur, welcher die Traured hielt), sich dazu Glück wünschte, daß das von Protestanten erworbene große Vermögen in die Hände von Katholiken übergegangen sei, darf daher um so weniger erstaunen, als er einen großen Antheil an der Befehung der Kinder von Constance Say hat. Noch fiel es gestern auf, daß ein großer Theil der Verwandtschaft der Broglie und Say „ein morgenländisches Aussehen hatte“. Dies ist dem Umstande zuzuschreiben, daß einerseits die alte Frau Say eine Elsäßer Israelitin und Verwandte der Rothschild, und andererseits die Gräfin von Bearn ebenfalls Israelitin war, sich aber taufen ließen.

Großbritannien.

A. A. C. London, 9. Juni. [Das Unterhaus] widmete sich gestern fast ausschließlich der Erörterung der Budgetvorlage zur Bildung eines Tilgungsfonds für die Nationalbank. Mr. Hubbard, ein Conservativer und Mitbeträger der City von London, stellte einen Antrag, der zu einer längeren Discussion Anlaß gab, die größtentheils eine Wiederholung der jüngsten Debatte über diesen Theil des Budgetplanes im Finanz-Comite bildete. Dieser Antrag erklärte, daß, da eine Verminderung der Staatsschuld eine über die Bedürfnisse des Staates für den Dienst des Jahres hinausgehende Besteuerung involvire, der Druck, den die Schuld auf den Steuerzahler ausübe, um den ersparten Zinsbetrag gemindert werden solle. Mr. Hubbard, der unter den englischen Finanzautoritäten eine hervorragende Stellung einnimmt, empfahl auch ein von dem Regierungplan abweichendes Project zur Herabminderung der Staatsschuld. Der Schatz-

langst bekämpfte dieses Project sehr energisch, während Mr. Childers und Mr. Lowe ihre Einwendungen gegen einen Tilgungsfond wiederholten und dem gegenwärtigen Rous der Verminderung von Schulden durch gewöhnliche Ueberflüsse den Vorzug einräumten. Mr. Lowe behauptete, daß ein Finanzminister ohne Ueberfluß nicht berechtigt sei, eine Abtragung der Schuld in Vorschlag zu bringen. Derselben Ansicht war auch Mr. Gladstone. Er sprach dem Haupte der Gemeinen die Befugnis ab, Gelder zu votiren ohne dieselben tatsächlich in seinen Besitz gelangt seien. Aus diesem Grunde dürfe der Schatzkanzler mit Geldern, die er nicht beziehe, die Schuld nicht herabmindern. Nachdem aber Mr. Disraeli kräftig für die Vorlage eingetreten, zog Mr. Hubbard seinen Antrag zurück und das Haus trat in die Comiteberatung über die Bestimmungen der Bill.

Provincial-Beitung.

Zu den anthropologischen Untersuchungen über die Breslauer höhere Schuljugend.

Deren kurze hier mitgetheilte Hauptresultate vielfaches Interesse in der Bürgerlichkeit erregt haben, können wir nicht umhin, noch einige weitere Mittheilungen zu bringen, und zwar in Beziehung auf die Wandelbarkeit des Typus nach dem Alter, welche sich merkwürdiger und — wenigstens für uns — auffallender Weise bis in das höchste Schulalter hindurch vollzieht. Da nämlich die Farbe der Augen, der Haare und der Haut in den einzelnen Klassen angegeben ist, deren durchschnittliches Alter gleichfalls ermittelt wurde, so läßt sich nach einer Zusammenrechnung der Klassenresultate für sich, jede einzelne Combination nach ihrer relativen Häufigkeit von dem jüngsten beobachteten Alter von 6-7 Jahren in der untersten Vorklasse bis zu dem höchsten Alter von 18 Jahren hindurch verfolgen. Es läßt sich annehmen, daß, wenn von Stufe zu Stufe das Verhältniß einer bestimmten Farbe zur Gesamtheit abnimmt, oder zunimmt, dies auf einem Wechsel der äußeren Erscheinung der Individualitäten beruht. Die Zählung selbst bezieht sich zwar nur auf verschiedene Individuen in verschiedenen Altersklassen. Wenn aber hieraus eine gewisse Regelmäßigkeit und Consequenz des Wechsels hervorgeht, hat man mit einer solchen synchroneitischen Untersuchung verschiedener Individuen annähernd dasselbe erreicht, was man mit einer chronologischen Feststellung der Erscheinung desselben Individuums in verschiedenem Alter erreichen könnte.

Es ist zwar ein jedem Vater und jeder Mutter bekannte Thatsache, daß der bessere Typus der Kinder oft mit den Jahren eine dünnere Schattirung annimmt. Aber wie viele Kinder davon betroffen werden und in welchen Jahren, das ist gänzlich unbekannt und in der That auch niemals untersucht worden. Wir können daher aus dem ungenügenden Material, welches sich aus dem Vergleich der Breslauer höheren Schuljugend mit dem Berliner anthropologischen Gesellschaft zusammenfassen wird, auf interessante Resultate in dieser Richtung rechnen. Die Beobachtungsfälle in einer einzelnen Stadt, wenn sie sich auch, wie in Breslau, auf 3818 belaufen, sind noch zu wenig zahlreich, um eine Verallgemeinerung zu erlauben. Sie haben aber ein besonderes locales Interesse, weshalb wir nicht zögern, auch in dieser Beziehung das Wesentlichste der festgestellten Ergebnisse mitzutheilen.

Da die äußere Erscheinung der christlichen und jüdischen Schulkinder trotz der vielfachen Uebertritte und Vermischungen, namentlich in unserer Stadt, sich, wie wir bereits im vorigen Artikel angegeben haben, noch immer sehr unterscheidet, so müssen wir auch bei der Untersuchung nach dem Alter auf diesen Religionsunterschied, wenn er auch nur zum Theil eine Abstammungs- oder Nationalitäts-Verschiedenheit andeutet, Rücksicht nehmen.

Da für beide Kategorien 4 verschiedene Augenfarben, 4 verschiedene Haarfarben und 2 verschiedene Hautfarben in 12 verschiedenen Schul- oder Altersklassen festgestellt sind, so ergibt sich die enorme Zahl von 768 verschiedenen Combinationen, von denen wir natürlich nur die wenigsten Hauptunterschiede herausgreifen können.

Zuvor müssen wir jedoch sehen, in welchem Verhältnisse überhaupt die beiden Hauptkategorien der christlichen und jüdischen Schulkinder zu einander stehen. Hier tritt zunächst nach den einzelnen Anstalten eine große Verschiedenheit in der Betheiligung des jüdischen Elements hervor. Die Reihenfolge ist: Kgl. Friedrichs-Gymnasium 54,3 pCt., Elisabethan 49,7 pCt., Madaleneum 32,7 pCt., Realschule am Spinger 22,5 pCt., Johanneum 15,9 pCt., Realschule zum heiligen Geist 10,1 pCt., Kgl. Matthias-Gymnasium 4,2 pCt. jüdischer Schulkinder. Es ist hierbei bemerkenswerth, daß das „confectionslose“ Johanneum eine verhältnißmäßig nur geringe Anziehungskraft auf die jüdische Schuljugend ausübt, und daß die beiden königlichen Anstalten am Anfang und Ende der Reihe stehen.

Zieht man die beiden Kategorien der Gymnasien und Realschulen für sich zusammen, so ergibt sich, daß jüdisch sind:

von 2743 Gymnasialen	800 oder 29,2 pCt.
„ 1075 Realschulen	183 oder 17,0 pCt.
„ 3818 höheren Schülern	983 oder 25,7 pCt.

Der viermal das Verhältniß zur Bevölkerung übertreffende Antheil der jüdischen höheren Schulkinder ist natürlich zum Theil aus der größeren Wohlhabenheit dieser überwiegend dem größeren Kaufmannstande angehörenden Bevölkerungsklasse erklärlich. Daß aber dieser Antheil bei den rein humanistischen Anstalten ein so erheblich viel größerer ist, giebt nicht nur von der hier herrschenden Intensität des Bildungsbedürfnisses, sondern auch von der subjectiven Werthschätzung und dem objectiven Werthe der rein klassischen Bildung für das praktische Leben, in welches der überwiegende Theil der jüdischen höheren Schulkinder übertritt, ein äußerst vortheilhaftes Zeugniß.

Fassen wir die 12 Klassen der höheren Schulen in 4 Gruppen zusammen, so waren jüdisch in:

Prima und Secunda von 779 Schülern	155 oder 20,0 pCt.
Tertia und Quarta „ 1255 „	335 oder 26,7 pCt.
Quinta und Sexta „ 1152 „	283 oder 24,5 pCt.
den Vorklassen „ 632 „	208 oder 32,9 pCt.

Halten wir diese Gruppen auch für die Unterordnung nach dem Alter fest, so können wir die Vorklassen zu einem Durchschnittsalter von 8 Jahren, die Quintaner und Sextaner zu 12½ Jahren, die Tertianer und Quartaner zu 15 Jahren, die Secundaner und Primaner zu 17 Jahren annehmen. Um die zeitliche Entwicklung anzudeuten, setzen wir die untersten Klassen voran. Es hatten nun:

1) folgende Augenfarben:

a. von christlichen Schülern:

im Alter	blau	grau	braun und schwarz	In Procenten:	blau	grau	braun und schwarz
8 Jahren	137	158	129	32,2	37,2	30,4	
12½ „	270	324	275	31,1	37,3	31,6	
15 „	249	368	303	27,1	40,0	32,9	
17 „	160	250	214	25,6	40,1	34,4	

b. von jüdischen Schülern:

8 Jahren ...	40	58	110	19,3	27,8	52,9
12½ "	31	86	166	10,9	30,4	58,7
15 "	36	114	185	10,7	34,0	55,3
17 "	11	49	95	7,1	31,6	61,3

Größe ... die blaue Gruppe mit dem Mittel ... die graue und

Also nehmen die blauen Augen mit dem Alter ab, die grauen und braunen mit dem Alter zu, und zwar bei beiden Kategorien, nur mit dem Unterschied, daß die „Nachdunkelung“ des Typus bei den jüdischen Kindern ungleich stärker ist.

Setzt man das Anfangsverhältniß der blauen Augen bei beiden gleich, so hatten während der Schulzeit:

die blaue Farbe behielten Christen: 79,2, Juden: 36,9

„ verloren Christen: 20,8, Juden: 63,1.

Hiernach könnte man also im Allgemeinen darauf rechnen, daß während der Schulzeit von 5 christlichen Schülern eins, von 3 jüdischen beinahe 2 die Wandelung in der Augenfarbe von dem dunkleren in's hellere durchmachen. Möge man die Richtigkeit dieser statistischen Behauptung controliren. — Mit den tieferen Ursachen dieser Erscheinung haben wir uns hier nicht zu befassen.

2) Haarfarben:

a. von christlichen Schülern:

im Alter	blond und roth	braun	schwarz	In Procenten:	blond	braun	schwarz
8 Jahren	337	75	12	79,4	17,6	2,8	
12½ „	611	252	6	70,3	29,0	0,7	
15 „	602	307	11	65,6	33,3	1,2	
17 „	365	251	8	58,5	40,2	1,3	

b. von jüdischen Schülern:

8 Jahren ...	83	118	7	39,9	56,7	3,4
12½ "	93	166	24	32,8	58,7	8,5
15 "	95	196	24	28,3	58,6	13,7
17 "	33	106	16	21,3	68,4	10,3

Also ist das Schicksal der blonden Haare im Allgemeinen das gleiche mit dem der blauen Augen; auch hier sind die jüdischen Kinder dem Wechsel stärker unterworfen. Es hatten nämlich von 100

die blonden Haare behalten: Christen 73,7, Juden 51,6,

verloren: „ 26,3, „ 48,4.

Die „Wahrheitlichkeit“ für die ersteren, diese Wandelung zu erleiden, ist daher etwas über ¼, bei letzteren beinahe ½.

3) Hautfarbe

a. von christlichen Schülern:

im Alter	weiß	braun	weiß	braun
8 Jahren	407	17	96,0	4,0
12½ „	837	32	96,3	3,7
15 „	870	50	94,5	5,5
17 „	598	26	95,8	4,2

b. von jüdischen Schülern:

im Alter	weiß	braun	weiß	braun
8 Jahren	200	8	96,1	3,9
12½ „	232	51	82,0	18,0
15 „	299	36	89,2	10,8
17 „	138	17	89,0	11,0

Die Nachdunkelung der Hautfarbe ist also sehr unbedeutend, aber auch hier verleiht sich die bisher beobachtete charakteristische Unterscheidung nicht. Denn von je 100 hatten

die weiße Haut behielten Christen: 99,8, Juden: 92,6

„ verloren „ 0,2, „ 7,4.

Die viel größere Ausdehnung dieser Erscheinung bei Augen und Haaren könnte die Frage zulassen, ob und in wieviel die mit einem so bedeutenden Apparate in's Leben gerufene Nationalitäts-Erkennung überhaupt dauernden Werth beanspruchen kann. Man muß indessen nicht vergessen, daß wir speciell Breslauer Verhältnisse angegeben haben. Vielleicht ist diese auch bei den christlichen Schülern nicht unerhebliche Nachdunkelung ein Beweis für die Mischung mit slavischen Elementen. Doch müssen wir vor der Entscheidung weitere Resultate abwarten und jene selbst dem Ethnologen und Anthropologen überlassen.

Dr. Bruch.

Breslau, 12. Juni. [Der kirchliche Gerichtshof.] Wie die „Nat.-Ztg.“ meldet, war am 9. d. der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in Sachen des Fürstbischöf von Breslau, Dr. Förster, zu einer nicht öffentlichen Sitzung versammelt.

[Personalien.] Verpflichtet: Der königl. Kreis-Baumeister Barth zu Neumarkt als Deich-Zinspector des Dyhernfurter Deichverbandes. Verpflichtet: Die Wahl des Rentiers Negert zum unbesoldeten Bau-Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Bau-Rathmanns Steinmann, d. i. bis zum 17. April 1878. Die Location des Lehramts-Candidaten Dr. Hoffmann zum ordentlichen Lehrer am Johannes-Gymnasium zu Breslau. — Der interimistische Kreis-Steuer-Einnahmer Bräuh in Gubrau definitiv als solcher. — Angestellt: Der Forstassessor Moritz Selling aus der Oberförsterei Rimlau als Förster auf der neu creirten Försterei Königswalde in der Oberförsterei Nesselgrund vom 1. Juli d. J. ab. — Versetzt vom 1. Juli d. J. ab: Der Förster Bolke aus Buchberg, Forstreviers Nesselgrund, nach Rodeland in der Oberförsterei Peisterwitz.

Beordert: 1) Der Gerichts-Affessor Bentel zu Neumarkt zum Kreisrichter bei den Kreisgerichte zu Liegnitz mit der Junction als Gerichts-Commissar in Parchwitz. 2) Der Civil-Supernumerar Leder zu Liegnitz zum Calculatur-Gehilfen. 3) Der Civil-Supernumerar Jodisch zum Bureau-Gehilfen bei der Gerichts-Commission zu Bolkow. — Versetzt: 1) Der Rechtsanwält und Notar Kniebusch zu Gubrau an das Kreisgericht zu Krosow. 2) Der Referendar Graf Westarp aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Die Referendare Georg und Ernst v. Heydebrand und der Laja aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Calculatur-Sommer zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sprottau. 5) Der Kassendictar Hauptmann zu Glogau als Calculatur an das Kreisgericht zu Sagan. 6) Der Bureau-Dictar Fischer zu Bolkow als Kassendictar an das Kreisgericht zu Glogau. — Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Gumpert zu Glogau unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife. 2) Der Kreisgerichts-Rath Schulze zu Rothenburg unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

A. Jauer, 11. Juni. [Zur Tagesgeschichte.] Nach wochenlanger Trockenheit, die bereits einen ernstlichen Charakter angenommen und zunächst fühlbaren Futtermangel verursacht hatte erquidete endlich gestern Abend und diese Nacht ein stundenlanges Gewitterregen die durstenden Fluren. Unsere Landwirthe sind über das, Kleinfutter giebt es nicht, weil diesen die Mäuse zerstört haben und mit dem Grafe sah es auch sehr dürftig aus. Unter diesen Umständen haben unsere guten Hausfrauen keine Aussicht, bald billiger Butter und Milchpreise begrüßen zu können. Gegenüber anderen kleinen Städten ist hier bei uns zu constatiren, daß von einer „Fleisch-Schau“ nicht die Rede ist. Wir sind also der Gefahr der Trichinose täglich ausgesetzt. Für die nächsten Sonntag hier tagende sechste Wanderversammlung der botanischen und entomologischen Section der Schles. Gesellschaft für vaterländ. Cultur und Wissenschaft sind seitens eines Comité die umfassendsten Vorbereitungen getroffen worden. In Reptilien wirken u. A. hiesige Aerzte und Apotheker. Von 9-11 Uhr werden in dem großen Saale unserer, reizend gelegenen Schützenhauses wissenschaftliche Vorträge gehalten. Dann sind über 50 Wagen in Bereitschaft gestellt, um die Gesellschaft nach dem herrlichen Moisdorfer Grunde zu bringen, wo in praxis botanisch und demonstriert werden soll. Der hiesige Lehrer Scholz II, einer der tüchtigsten Botaniker der Provinz, welcher in Moisdorf ein Unikum der schlesischen Flora, das Scolopendrium vulgare, Sm. entdeckt hat, widmet der Versammlung eine Festschrift „Beiträge zur Flora von Moisdorf“, in welcher alle Pflanzen angegeben sind, die das liebliche Thal hervorbringt. Nach Beendigung dieser Excursion findet von 4 Uhr ab in dem Schützenhause ein gemeinschaftliches Diner statt. Möge es auch den Männern der Wissenschaft in unserer Stadt so gefallen, wie früher den schlesischen Turnern und Sängern. — Der Besuch von Moisdorf nimmt übrigens von Jahr zu Jahr bedeutend zu und er ist auch wirklich ein lohnender. Dem Grundeigentümer, Herrn Kammerherrn von Brüttow, ist nicht genug zu danken für die Liberalität, mit welcher er dem Publikum die Wege bahnt und gestattet, den Wald zu durchpflügen. Möge dieses aber auch jederzeit durch Schonung der Anlagen und anständiges Verhalten seinen Dank befunden.

a. Leschnitz, 11. Juni. [Abschied der Franziskanermönche aus dem Kloster zu Annaberg.] So still wie sie vor zweieinzwanzig Jahren kamen, so still verließen sie Montag ihr Kloster um in America eine neue Heimath zu suchen. Jeder von ihnen war mit drei Civilanträgen und erforderlichen Dedes versehen. Beim Abschiede umringte sie das Publikum, welches sich sehr zahlreich, besonders aus Ratibor eingefunden hatte und es schien so, als wenn man sie mit Gewalt zurückbehalten wollte, doch ein energischer Mönch trat vor und mahnte das Publikum zur Ruhe, man möge sie in Frieden ziehen lassen, denn da es Gott so will, so müsse es geschehen. Das Kloster zu Annaberg wurde 1516 erbaut; 1709 der sogenannte Kreuzweg errichtet, 1733 eine steinerne Kirche am Kloster erbaut, worin sich ein Gnadenbild der h. Anna befindet, zu welchem große Wallfahrten, selbst aus dem entferntesten Polen und Oesterreich geschahen. Der Annaberg liegt nach neuesten Messungen 1365 Fuß über der Meeresfläche, mithin ist es nicht das Gnadenbild, welches so viele Laufende Wallfahrer gesund gemacht hat, sondern einfach die schöne gesunde Bergluft und seines am Fuße des Berges entspringenden Wassers, des Cedron. Als Curort wird der Annaberg viel zu wenig besucht und es ist selten der Fall, daß die Bergbewohner an einer Brustkrankheit leiden.

o Rattowitz, 11. Juni. [Neues Lokalblatt. — Wilhelmshay. — Ressourcen. — Gärten.] Dem Vernehmen nach kommt am 20. d. M. die erste Nr. (Probenummer) eines neuen Rattowitzer Lokalblattes heraus. Dasselbe soll den Titel „Rattowitzer Bürgerzeitung“ erhalten und in der Buchdruckerei von „Neumann und Staben“, verlegt werden. Chef-Redacteur soll Herr Kolbert sein. — Die hiesige Ressourceneigenschaft kommt jetzt regelmäßig alle Mittwoch in Grünfeld's Garten zu Salenze zu recht gemüthlicher Unterhaltung zusammen. Vorgestern war daselbst eigens für die Ressourceneigenschaft eine Theatervorstellung der Theatergesellschaft Walter arrangirt, die recht besucht war. — Der im Westen unserer Stadt belegene neue Ring, der „Wilhelmshay“, über welchen die Anwohner so manche gerechte Klage führten, fängt nun an, bald als eine Ebene zu erscheinen, aus welcher nach den projectirten Anlagen noch etwas Ordentliches werden kann. Die ihn umgebenden Neubauten der Gebrüder Goldstein, Barthel, Gerny, Neuf, Bettmann, Alder und Menzel sind die vorläufigen und zum Theil in der That prächtigen Fierden des Platzes. Eine, noch dazu die Luft verpestende Ungeheer, ein den Wilhelmshay bestreichender, schon seit Monaten stehender Wasser-Graben, wird nun endlich verdrängt. Auf qu. Platz soll das Gebäude für die Oberflächliche Industrie-Ausstellung kommen. Mit derselben dürfte der Platz eine würdige Weihe erhalten. Für den Augenblick ist es etwas still, betreffend dieser Ausstellung geworden. Eine nächste General-

versammlung des Gewerbevereins dürfte uns aber darüber recht viel bringen. — In öffentlichen Gärten haben wir hier keinen Ueberfluß und die wenigen, 2 in der Stadt, 2 in Salenze, 1 in Boguschnitz und etwa 3 Gärten in Zawodzie sind auch nicht allzu sehr besucht.

Königshütte, 11. Juni. [Franziskaner.] Auf dem Annaberge haben die Franziskanerpriester ihre Thätigkeit bereits einstellen müssen. Ablässe, Processionen, die Aufnahme in den 3. Orden des St. Franziskus u. s. w. werden nun nicht mehr vorgenommen. Der Annaberg wird also verlassen daselbst mit seiner Kirche und mit seinen Kapellen und „apellen“. Daher können wir sicher annehmen, daß der Zubrang der „Processionen“ ein desto größerer sein wird in Deutsch-Bietar. Was in „Bietar“ auf den Annaberg gelaufen ist, das wird jetzt Deutsch-Bietar besuchen. Doch bis zum 2. Juli, wo die Processionen schaarweise nach Deutsch-Bietar kommen werden, ist noch lange Zeit! Bis dahin wird wohl vom Herrn Landrath in Deuthen ein „Verbot der Processionen“ erlassen worden sein. Nun, wir wollen es hoffen. Unfug ist auch in Deutsch-Bietar bei Ablässen und Processionen schon genug getrieben worden.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr. Bureau.)

Versailles, 11. Juni, Abends. Nationalversammlung. Der Marineminister verliest den Bericht des Gouverneurs der Senegalbesitzungen über die vom Deputirten Lafon erwähnten angeblichen Mißbräuche der Gewalt der Offiziere. Die amtliche Untersuchung ergab, daß die Offiziere ihre Pflicht thaten, als sie den Aufstand der Eingeborenen streng unterdrückten. Savary legt den Bericht über die Wahl Bourgoings (Nièvre-Departement) vor. Die Berathung wird bis nach Druck der Schriftstücke vertagt.

Rom, 10. Juni. Morgen wird der Deputirtenkammer der Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend den Anlauf der süditalienischen Eisenbahnen durch den Staat vorgelegt werden.

Rom, 11. Juni. Kammer Sitzung. Fortsetzung der Berathung über das Sicherheitsgesetz. Minghetti will von der vorgeschlagenen Tagesordnung Disanelli's Antrag annehmen, der den Regierungsentwurf einigermaßen modificirt. Infolge stürmischer Erörterungen zwischen Trogati und Lanza über das Verfahren der sicilischen Behörden wird die Sitzung aufgehoben.

Brüssel, 11. Juni, Abends. Dem Lütticher „Meuse“ zufolge besprach der Bischof von Namur auf seiner Rundreise abermals die Kirchenverfolgung in Deutschland. „Meuse“ und das Brüsseler „Echo du Parlement“ warfen deshalb dem Bischofe die Mißachtung der internationalen Rücksichten trotz der ausgesprochenen Mißbilligung des Ministeriums und der Kammer vor.

London, 11. Juni. Die Regierung hat dem Unterhause einen Gesetzentwurf zur Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgelegt. Nach demselben sollen Contractverletzungen, bei denen ein öffentliches Interesse concurrirt, wie beispielsweise Contractverletzungen seitens der Beamten und Arbeiter von Wasser- und Gasgesellschaften unter das Strafgesetz fallen und strafrechtlich geahndet werden. Bei allen übrigen Contractverletzungen soll die Competenz der ordentlichen Civilgerichte eintreten. Was Arbeitseinstellungen anbetrifft, soll eine Vereinbarung zum Zweck der Behebung von Handlungen, die an sich nicht strafbar sind, künftig nicht strafbar sein, während solches bisher nach der Conspirationsbill der Fall war.

London, 11. Juni, Abends. Unterhaus. Der Staatssecretär des Innern erklärt auf weitere Anfrage Whalley's, er wisse nichts davon, daß eine große Anzahl anderwärts vertriebener Jesuiten nach England kam, um England zum Centrum ihrer Operationen zu machen. Das britische Reich zur Politik des Papstthums wieder zu bekehren, wäre auch vergebene Mühe, und jeder Versuch voraussichtlich erfolglos.

Kopenhagen, 11. Juni. Die officielle Ernennung Strup's zum Ministerpräsidenten und Finanzminister, des Grafen Moltke-Grabovetod zum Minister des Auswärtigen, Kammerherrn Seel zum Minister des Innern, General Passner's zum Kriegs- und Marineminister, Nellesmann's zum Justizminister, Fischer's zum Cultusminister ist heute erfolgt.

Amsterdam, 11. Juni. Nach dem nunmehr vollständig bekannten Resultate der Wahlen zur zweiten Kammer sind 20 Liberale, 3 Conservative, 6 Mitglieder der anti-revolutionären Partei und 8 Ultramontane gewählt worden. Bei vier Wahlen ist eine Stichwahl erforderlich und concurriren dabei in drei Fällen Candidaten der liberalen mit Candidaten der conservativen Partei, bei der vierten Stichwahl steht ein Candidat der liberalen Partei einem Candidaten der anti-revolutionären Partei gegenüber. Die vier engeren Wahlen sind auf den 22. d. M. anberaumt. Bei der Wahl haben die Ultramontanen in mehreren Fällen für die Candidaten der anti-revolutionären Partei gestimmt.

Petersburg, 10. Juni. In der heutigen Generalversammlung der Actionäre der Riem-Breiter Eisenbahngesellschaft wurden die von der Verwaltung gemachten Vorlagen und die Abrechnung pro 1874 einstimmig genehmigt. Das Deficit der vorigen Verwaltung im Betrag von 2,760,000 Rubel ist theils durch die Regierung, theils durch Ausgabe von Obligationen gedeckt worden. Von der in 2,870,000 Rubel bestehenden Nettoeinnahme sind 962,000 Rubel zur Dividendenzahlung bestimmt. Es entfallen 365 oder 728 Kopeken Dividende auf die Actie, je nachdem die Regierung solches bestimmt.

Alexandrien, 11. Juni. Niaz Pascha, an dessen Stelle als Minister des Auswärtigen Rubar Pascha getreten ist, wurde zum Minister für Landwirthschaft ernannt. — Das Wasser des Nil hat zu steigen begonnen.

Newyork, 10. Juni. Der Dampfer „Greece“ der National-Dampfschiffs-Compagnie (Stettin-Newyorker Linie, E. Messing) ist heute hier angekommen.

Berlin, 11. Juni. Die heutige Börse trug einen streng abwartenden Charakter. Anfanglich schritt die Contremine zwar zu Dedungskäufen, doch blieb das Geschäft im Allgemeinen so gering, daß eine wirklich feste Haltung nicht zum Ausdruck gelangen konnte. Das Coursniveau erfuhr fast auf der ganzen Linie eine Herabsetzung, die aber auch nur ganz eng begrenzt blieb. Gegen Schluß der Börse trat die Festigkeit zwar mit größerer Deutlichkeit auf, ohne daß aber der Verkehr eine Zunahme aufzuweisen gehabt hätte. Die internationalen Speculationswerthe lebten mit höhern Courten ein, gingen jedoch in den Notirungen zurück, nachdem die Baupartei in den Dedungsoperationen eine Pause eintreten ließ. Nun verhielt sich die Speculation bis zum Schluß in vollständigster Unthätigkeit, da ihr jedwede Anregung fehlte. Die von den auswärtigen Plätzen eintreffenden Courstelegramme meldeten von dort eine analoge Stimmung und konnten daher auch hier nicht animirend wirken. Dester. Staatsbahn ging verhältnißmäßig am regsten um, Lombarden und Desterreich. Creditactien waren ziemlich fest. Die localen Speculationspapiere theilten sich nur sehr wenig am Verkehr, Discontocomm. Anfangs ruhig, später ausgeprochen matt, 159,75, ult. 160,50-159,50. Dortm. Union geschäftlos, 13,50, ult. 13,50, Laurabütte 99,25, ult. 99,50-100. Die Dester. Nebenbahnen waren sehr still, trugen im Ganzen aber doch eine feste Physiognomie, Galizier, Dester. Nordwestbahn und Nordböhmer behaupteten sich vorzugsweise. Die auswärtigen Staatsanleihen verhielten sich sehr still und mußten an den Courten Einbußen erleiden. Desterreichische Renten fanden wenig Beachtung, auch Loose blieben vernachlässigt, Italiener und Türken nur wenig fest, Russische Werthe befanden sich in günstiger Haltung, besonders waren Bahnen und Prämienanleihen beliebt, aber auch 1875er 4½ proc. Anleihe gut beachtet. Preussische Fonds und andere Deutsche Staatspapiere fest, aber unbedeut. Das Geschäft in Eisenbahn-Prioritäten erwies sich als recht fest; garantierte 4½ proc. wie Stettiner und Vergische in guter Frage. Fremdländische Prioritäten gingen mäßig um, von Desterreichischen zeichneten sich besonders Lombardische durch eine Coursebesserung aus, Lombard. Bonds heute wiederum sehr begehrt. Russische Prioritäten, garantierte und ungarnisirte, beliebter, Brest-Litovsk und Wjbsinsk gesucht. Auf dem Eisenbahnpapiermarkt herrschte eine ziemlich feste Haltung, doch blieb der Verkehr sehr gering. Die rheinisch-westfälischen Speculationsbedifen veränderten kaum ihre Notirungen. Potsdamer besser, Halberstädter ebenfalls

